

Kindergeld: Vollzeittätigkeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten schadet nicht

Nr. 24 / 22.06.2009

Ein Kind beendet die Ausbildung, arbeitet einige Monate im erlernten Beruf und beginnt dann ein Studium – eine heute übliche Karriere, die aber oft zu Streit mit der Familienkasse führt. Denn die will für die Ausbildungs- und Studienmonate kein Kindergeld gewähren, weil das Einkommen während der Berufstätigkeit zu hoch ist.

Das Finanzgericht Münster hält dagegen: Das Einkommen schadet dem Kindergeldanspruch nicht.

Im Streitfall absolvierte eine junge Frau bis Juni 2007 eine Ausbildung zur Versicherungskauffrau. Bis zur Aufnahme ihres Studiums am 1. Oktober 2007 arbeitete sie in diesem Beruf. Durch den Verdienst als Kauffrau lagen ihre **Jahreseinkünfte über der „Kindergeld-Grenze“** von EUR 7.680. Die Familienkasse versagte aus diesem Grund die Zahlung des Kindergeldes für das gesamte Jahr 2007.

Im Zeitraum Juli bis September 2007 – so die Familienkasse – bestehe für die Tochter grundsätzlich ein Anspruch auf Kindergeld. Sie habe sich in einer weniger als vier Monate dauernden **Übergangszeit** zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befunden. Die während dieser Zeit erzielten Einkünfte seien daher bei der Ermittlung des kindergeldschädlichen Einkommens einzubeziehen.

Das Finanzgericht Münster folgte dieser Argumentation nicht. Für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten gebe es nur dann Kindergeld, wenn die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufkommen müssten. Geht das Kind einer eigenen Erwerbstätigkeit nach, bestehe die **Unterhaltungspflicht** nicht. Deshalb bestünde im Streitfall unabhängig vom Einkommen **kein Kindergeldanspruch** für die Zeit zwischen Ausbildung und Studium. Gleichzeitig dürfte das in dieser Phase erzielte Einkommen auch nicht berücksichtigt werden bei der Berechnung der kindergeldschädlichen Einkünfte für die Monate der Ausbildung und des Studiums (FG Münster, Urteil vom 31.3.2009 – 1 K 4425/08 Kg).

Informationen über nächstgelegene Beratungsstellen erhält man beim **Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.** unter folgender Telefon-Nummer 030 / 3010 8610 oder im Internet unter www.bdl-online.de unter der Rubrik **Verzeichnis**.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESSEINFORMATION